

Hausordnung für Mieter des Dorfsaal „Alter Bahnhof Hützemert“

1. Das Mietverhältnis schließt die im Erdgeschoss gelegenen Räume, welche in der beigefügten Zeichnung orange markiert sind, ein (ggf. zusätzlich den rot markierten Bereich). Zusätzlich schließt das Mietverhältnis die im Kellergeschoss gelegenen Toilettenanlagen ein. Ein Behinderten WC befindet sich am Durchgang Dorfsaal / Jause.
2. Veranstaltungen und Gespräche sowie das Abspielen von Musik sind im Außenbereich nach 22:00 Uhr, zum Schutz der Nachbarschaft gegen Lärm, nicht gestattet. Hierfür liegt dem Dorfverein keine ordnungsbehördliche Genehmigung vor.
3. Bei der Gestaltung von privaten Feiern ist es nicht gestattet Gegenstände an Wänden, Decken und Fenstern anzubringen. Dieses gilt auch für das Anbringen von Gegenständen unter Verwendung von Klebestreifen.
4. Rettungs- und Fluchtwege sind als solche gekennzeichnet und jederzeit freizuhalten.
5. Fluchtwege und Notausgangstüren dürfen nur für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Zum Schutz der Nachbarschaft gegen Lärm sind alle Türen und Fenster nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Es ist ausschließlich die Lüftungsanlage im Saal zu nutzen. Abweichend hiervon darf der Notausgang im Dorfsaal von Gehbehinderten sowie Rollstuhlfahrer als Zugang genutzt werden.
6. Im gesamten Gebäude gilt striktes Rauchverbot. Raucher werden gebeten zum Rauchen den Bereich vor dem Haupteingang zu nutzen. Um die Lärmbelästigung für die Anwohner zu minimieren sind dabei laute Unterhaltungen zu unterlassen. Zigarettenstummel sind vor der Endabnahme zu beseitigen.
7. Musikanlagen und sonstige Geräuschquellen sind so zu regulieren, dass keine Belästigung der Nachbarschaft erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22 Uhr.
8. Bei Mietbeginn und zum Abschluss der Mietzeit wird der Zustand der Räume, der Möbel und der zugehörigen Einrichtungsgegenstände überprüft. Während der Mietzeit entstandene Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Das Mietverhältnis beginnt in der Regel mittags um 12:00 Uhr und endet um 12:00 des folgenden Tages. Ausnahme stellen Tagesveranstaltungen dar, bei denen die Zeiten mit dem Vermieter flexibel abgestimmt werden.
10. Bei Mietung des Objektes sind die Getränke, unter Angabe der Kundennummer 361468, über die GVS (Getränkevertrieb Südwestfalen GmbH, Hagener Straße 335, 57223 Kreuztal) zu beziehen. Ausnahmen stellen ggf. Weine, Sekt und Spirituosen dar. Als Rechnungsadresse ist die Adresse des Auftraggebers anzugeben.

11. Der Mietpreis inkl. Endreinigung ist bei Mietbeginn (Übergabe des Schlüssels) zu entrichten. Die Mietvereinbarung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Dorfverein Hützemert e.V. und dem jeweiligen Mieter. Dies gilt auch für Veranstaltungen über das Haus Wigger, die über die Nutzung der Jause hinausgehen.
12. Parkflächen stehen zur Mitnutzung auf der großen Parkfläche des Hauses Wigger zur Verfügung.
13. Bei Veranstaltungen darf das maximal zulässige Fassungsvermögen von 150 Personen nicht überschritten werden.
14. Geschirr und Besteck sind nicht im Mietpreis enthalten.
15. Ein großer Kühlschrank sowie die Kühlmöglichkeit der mobilen Theke stehen für eine evtl. Nutzung zur Verfügung. Nach Gebrauch sind diese Gegenstände vor der Endabnahme zu reinigen. Die Kühltheke verfügt über keinen Wasseranschluss und -ablauf.
16. Das Betreten des Gebäudes mit stark verschmutztem Schuhwerk ist untersagt.
17. Garderoben befinden sich im Eingangsbereich zum Dorfsaal sowie im Bereich vor dem Behinderten WC. Der Dorfverein Hützemert e.V. übernimmt keine Haftung für verlustige Garderobestücke.
18. Abfälle sind vom Mieter eigenständig über seinen Hausmüll zu entsorgen. Die Mülltonnen am Bahnhof stehen hierfür nicht zur Verfügung.
19. Die Räume müssen aufgeräumt und besenrein in der vorgefundenen Ordnung in der Regel bis 12:00 Uhr nach der Veranstaltung bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben werden.
20. Wir weisen darauf hin, dass der Dorfverein Hützemert e.V. gegenüber dem Mieter keine Haftung für Sach-, Personen-, Diebstahl- und Einbruchschäden übernimmt, die während des Mietzeitraums entstehen.
21. Im gesamten Innenbereich ist der Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen untersagt. Leicht brennbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Druckbehälter dürfen im gesamten Innenbereich nicht verwendet und/oder gelagert werden.
22. Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste zu bitten, beim Verlassen des Objektes Rücksicht auf die Nachtruhe der Nachbarschaft zu nehmen.
23. Das Entzünden von Feuerwerk ist innerhalb und im Umkreis des Gebäudes nicht erlaubt.

Der Vorstand des Dorfverein Hützemert e.V. am 16. August 2024